

Ottavio
20. III. 1919

69

a
20

Was wir von dem neuen Staatssekretär der Finanzen erwarten

Anlässlich eines sehr geistreichen Vortrages, den Herr Dr. Schumpeter im Verein der Aktionäre gehalten hat, hob er hervor, daß die Schuld an den falschen Steuerbekenntnissen nicht nur die Steuerträger, sondern auch das ganze österreichische Steuersystem treffe. Daß dieser Anspruch, der vor mehr als anderthalb Jahren stattfand, gerechtfertigt war, haben die letzten Ereignisse und die geradezu revolutionäre Bewegung der Steuerträger bewiesen. Nun können wir aber nicht annehmen, daß es dem Dr. Schumpeter gelingen könnte, das ganze System auf einmal umzuändern, dazu braucht man Jahre, vielleicht Jahrzehnte. Wir wollen uns auch nicht in eine Erörterung der Grundprinzipien einlassen, von denen sich ein Finanzminister bei der Lösung der Steuerprobleme leiten lassen soll. Wir sind vollkommen überzeugt, daß Herr Dr. Schumpeter entsprechend den Erfordernissen der Zeit und entsprechend unserer geradezu katastrophalen wirtschaftlichen Lage eine sehr gründliche, wie er selbst angeführt hat, radikale Operation an dem wirtschaftlichen Organismus Deutschösterreichs vornehmen und dabei darauf bedacht sein wird, daß eine Gesundung und keine Vernichtung des Operierten eintritt. Wir zweifeln nicht daran, daß weder die Produktivität unserer Industrie noch die wirtschaftliche Existenz des einzelnen Steuerträgers unter dieser Operation leiden wird.

Unsere Anregungen, deren Berücksichtigung wir dem neuen Staatssekretär wärmstens empfehlen, beziehen sich ausschließlich auf die Bestimmungen unserer Steuergesetze, die das Verfahren regeln. Wenn ein Steuergesetz erlassen wird und der einzelne Bürger einen Teil seines Einkommens oder seines Vermögens abgeben muß, so findet er sich damit leicht ab, zumal in diesen schweren Zeiten, in denen jeder Bürger sich dessen bewußt ist, daß er den einen Teil seines Vermögens nur dadurch retten kann, daß er den anderen Teil preisgibt. Was aber den Bürger erbittern, ja zur Verweigerung bringen kann, ist die Handhabung des Gesetzes, die es den Steuerorganen ermöglicht, von ihm mehr Steuern zu verlangen, als er nach dem Gesetz zu leisten verpflichtet wäre. Da unser jetziges reaktionäres und geradezu widersinniges Veranlagungsverfahren die Möglichkeit bietet, den Steuerträger zu einer vielfachen Mehrleistung zu zwingen, so haben sich viele naive Steuerträger daran gewöhnt, weniger zu zahlen, damit die Steuerbehörde, die nach ihrer Anschauung stets mehr vorschreibt, als man ihr anzeigt, durch die Erhöhung der einkommen Summe ungefähr das richtige Maß treffe. Diese Vorstellung hat sich bereits derart eingebürgert, daß ein Provinzialkaufmann, der zu einer empfindlichen Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurde, dies zu seiner Verteidigung im Steuerstrafverfahren selbst anführte. Diese skandalösen Zustände müssen aufhören. Das geheime Verfahren, das vielleicht für den absolutistischen, autokratischen Staat paßt, kann in dem demokratischen Staat nicht geduldet werden.

Es muß die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß jeder mißgünstige und böswillige Denunziant die wirtschaftliche Existenz seines Konkurrenten vernichtet, indem er eine Anzeige erstattet, die im

anaehmen Bewußtsein unterfertigt, daß sein Name veränderten werden wird. Dasselbe gilt von den Aussagen der sogenannten Vertrauensmänner und Sachverständigen, die den traurigen Mut besitzen, das Vermögen eines Standesgenossen einzuschätzen, ohne die geringsten Anhaltspunkte für ihr Gutachten zu besitzen. Die Duldung solcher unmoralischer Handlungen untergräbt nicht nur die Steuermoral, sondern auch das Rechtsbewußtsein der Bürger.

Es ist dringend notwendig, daß der Staatssekretär dafür sorgt, und zwar unverzüglich, daß sowohl die direkten Steuern als auch die einaufbringende Vermögensabgabe nicht in der Dunkelkammer der Einschätzungskommission, sondern im öffentlichen, mündlichen und kontrastischen Verfahren festgesetzt werden. Es wird ein besonderes Verdienst des neuen Staatssekretärs sein, wenn er sofort die Steuergerichte einführt. Die Gelegenheit bietet sich ihm dar. Es liegen Tausende und Abertausende von Berufungen gegen die willkürlichen und falschen Zahlungsaufträge der Kriegsjahre unerledigt. Anstatt die niederösterreichische Finanzlandesdirektion und die Finanzdirektionen der übrigen Länder durch die Erledigung dieser Berufungen zu belasten, könnte deren Erledigung besonderen Steuergerichten zugewiesen werden. Es müßten mehrere Senate unter Heranziehung einiger von den Steuerträgern selbst gewählten Richter gebildet werden, denen die Erledigung dieser Berufungen anvertraut werden möge.

Gleichzeitig müßte auch dafür gesorgt werden, daß das ganze Veranlagungsverfahren reorganisiert, und daß schon in erster Instanz den Steuerträgern die Segnungen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zuteil werden.

Der neue Staatssekretär könnte aber auch auf einem anderen Gebiet wichtige Arbeit leisten. Es ist notorisch, daß die Steuerbeamten derart überbürdet sind, daß eine gründliche und genaue Arbeit nur auf Kosten der Raschheit des Verfahrens möglich ist. Dem Umstand ist es zuzuschreiben, daß vielen Steuerträgern die Zahlungsaufträge für das Jahr 1918, ja auch für das Jahr 1917, bis heute noch nicht ausgestellt wurden. Ein schwerer Mangel besteht auch darin, daß kein enger Kontakt zwischen den Steuerbehörden und den Exekutionsorganen besteht. Das Steueramt übergibt den Zahlungsauftrag dem maoistratischen Bezirksamt und hat nicht mehr die Zeit und Mühe, sich um das Schicksal des Zahlungsauftrages zu kümmern. Durch diese schleppende Veranlagungsort leiden nicht nur die Bürger, sondern auch der Staat, der auf die Steuern angewiesen ist. Der neue Staatssekretär müßte, um diesem Uebel abzuhelfen, sofort daran gehen, aus den Reihen der Rechtsanwälte, insbesondere der Kriegsteilnehmer, Hilfsorgane behufs Erleichterung der Veranlagung heranzuziehen. Der Rechtsanwalt, der selbst die Praxis aus eigener Erfahrung kennt und gewöhnt ist, bei der Beurteilung des Anspruchs seines Klienten auch die Rechtslage objektiv zu beurteilen, wird gewiß dazu beitragen, die Reibungsflächen zwischen Staat und Steuerträger möglichst zu vermindern. Der Rechtsanwalt könnte einerseits selbständige Referate bei den Schätzungskommissionen, beziehungsweise bei der Verhandlung des Steuergerichtes erstatten und auch die anlässlich der Veranlagung notwendigen Einvernahmen der Parteien und der

Zeugen durchführen. Er könnte auch den Anspruch des Staates im Exekutionsstadium verfolgen und auf diese Weise die Beschleunigung der Forderung durchsetzen. Der Rechtsanwalt, der auch in Exekutionssachen gewirkt hat, wird auch das nötige Verständnis besitzen, um die Parteien, die unsere rückständigen Steuergesetze im Exekutionsstadium verschuldeten, zu beistimmen.

Seit Monaten wurde dieser Vorschlag unterbreitet, und noch bis heute hat man nichts davon gehört, daß er einer ernstlichen Prüfung unterzogen wurde.

Im Kriege hat man die Rechtsanwälte zu Hunderten zur Mitwirkung an der Rechtspflege herangezogen. Es ist nicht einzusehen, warum die Kraft des Rechtsanwaltes, die in vielen Fällen jetzt brach liegt, nicht endlich zur Mitwirkung im Steuerveranlagungsverfahren herangezogen wird.